

Erscheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfgepaltene
Beitragseite 10 Bfg.
Für die Ortsvereine 10 Bfg.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1,- Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 40

Berlin, den 4. Oktober 1912

23. Jahrg.

Fernsprech-Amt
Königsplatz, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223,
Geldsendungen an W. Zieffe, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Fernsprech-Amt
Königsplatz, 4720

Inhaltsverzeichnis. Arbeitsrecht und Bürgerrecht. — Von der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts. — VII. Deutscher Arbeitsnachweiskongress. — Rot oder kein Brot. — Rundschau: Abzugsfähigkeit der Gewerksbeiträge bei der Steuerermäßigung. Die Arbeit der Oberverwaltungsämter. Deutsche Musikinstrumente. Studentische Arbeiterunterrichtsstufe. — Feuilleton: Die Bearbeitung des Ruhebaumholzes. — Aus der Rechtsprechung. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Berlin. Posen. — Lohnbewegung. — Literarisches. — Zur Ausspille. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Arbeitsrecht und Bürgerrecht.

o Arbeitsverhältnis und Staatsbürgertum der Mehrheit des Volkes hängt mit drei Ketten fest zusammen; denn der Arbeitsvertrag bildet, sagt Dr. Potthoff in seinem Buche „Probleme des Arbeitsrecht“, für Millionen von Staatsbürgern nicht ein beliebiges Rechtsgefäß, sondern dasjenige Rechtsverhältnis, auf dem ihre wirtschaftliche Existenz und damit auch ihr Bürgerrecht beruht. Unsere gegenwärtige Rechtsverfassung aber bringt es mit sich, daß die Arbeitseinkommen verhältnismäßig gering sind, daß sie von ununterbrochener Tätigkeit der Arbeitsfähigen abhängen und daß die Notwendigkeit zu ununterbrochener Tätigkeit die Arbeitenden in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Besitzern der Arbeitsgelegenheit bringt. Soll daher die Masse Bürgerrechte haben, dann muß das Recht auf diese drei Beziehungen Rücksicht nehmen.

Der Antrag zu dem Parteitage der Fortschrittlichen Volkspartei in Mannheim, das Arbeitsverhältnis von einem Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis umzuwandeln in das Programm der Partei aufzunehmen, veranlaßt große Teile der deutschen Arbeiterschaft mit Spannung diesem Parteitage entgegenzusehen. Wird es doch immer feltener, daß die Parteien sich mit Arbeiterfragen auf ihren Parteitagen beschäftigen, selbst die sogenannte Arbeiterpartei, die Sozialdemokratie, hat keine Zeit für Arbeiterfragen in Chemnitz übrig gehabt. Um so mehr begrüßen wir es, daß eine bürgerliche Partei diejenige Forderung, die von den deutschen Gewerksvereinen auf ihrem Verbandstag 1910 in Berlin erhoben wurde, auf ihrem Parteitage diskutieren, und wie wir hoffen, auch beschließen wird, diese Forderung als Programmpunkt aufzunehmen.

Jedes Stück Sozialpolitik nach deutschem Muster stützt die Macht des Staates, weil die erforderlichen Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse die Zahl der hierzu notwendigen Beamten steigert und die Gefahr einer Bürokratisierung unseres Wirtschaftslebens entsteht. Weil eben diese Gefahr besteht, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Persönlichkeitsrechte des einzelnen geschützt werden. Potthoff sagt deshalb:

1. Die Staatsgewalt soll nur da eingreifen, wo es im Gesamtinteresse nötig ist; und nur so weit, als es nötig ist. Die beste Sozialpolitik ist die nicht von Polizei und Gesetz erzwungene, sondern von den Beteiligten selbst geschaffene. Darum ist ein gutes Koalitionsrecht, ein gutes Tarifvertragsrecht, überhaupt jede gesetzliche Grundlage für ein soziales Wirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sozial und politisch, vielleicht auch wirtschaftlich das wichtigste Stück sozialer Politik.

2. Die Durchführung sozialer Gesetze und auch die Einzelausführung sozialer Forderungen soll, soweit wie irgend möglich, nicht der Polizei und Bürokratie, sondern der Selbstverwaltung der Beteiligten anvertraut werden. Das ist ein großer Vorzug englischer Zustände, daß sie ganz vorwiegend auf freier Vereinbarung der organisierten Parteien beruhen. Das ist ein Segen der Arbeitsnormenverträge, daß sie ohne Polizei und Strafrichter Arbeitsrecht an Stelle von Willkür setzen. Das würde den geplanten Arbeitskammern ein reiches Feld fruchtbarer Wirksamkeit öffnen, wenn man ihnen die Gewerbeaufsicht und die Verwaltungsbefugnisse der Ortsbehörden in gewerblichen Angelegenheiten anvertraute, damit Selbstverwaltung an Stelle der Bürokratie sich setzte. Das ist der schlimmste Fehler der Reichsversicherungsordnung, daß sie die Selbstverwaltung vrrindert.

3. Je mehr die Staatsmacht wächst, desto mehr muß auch die Freiheit wachsen. Das heißt, in dem Maße, in dem aus sozialen Gründen Eingriffe der Staatsgewalt notwendig sind, müssen auf anderen Gebieten überflüssige Bevormundungen und Zwangsmassregeln wegsfallen. Die Macht der Staatsorganisation muß in die Hände derer gelegt werden, die

den Staat bilden und um deren willen er da ist. Ein sozialer Staat muß aber auch liberal und demokratisch sein. Diese drei Worte gehören nicht nur geschichtlich und grundsätzlich, sondern aus praktischen Gründen zueinander.

Diese allgemeinen Rücksichten erfordern für das Arbeitsverhältnis noch eine Ergänzung.

Wenn das Bürgerrecht der Gesamtheit auf dem Papiere und in Wirklichkeit bestehen soll, wenn die Selbstverwaltung des Volkes in Staat und Gemeinde nicht nur eine Selbstverwaltung der Besitzenden sein soll, so sind zwei Bedingungen zu erfüllen:

a) Die staatsbürgerlichen Rechte dürfen nicht an den Besitz von Vermögen geknüpft sein. Das Wahlrecht entscheidet nicht über das Maß des Einflusses, den der einzelne auf die Politik des Staates hat, sondern nur über das beschriebene Mindestmaß von Einfluß, das jedem gesichert sein soll. Dieses Mindestmaß darf an nichts weiter gebunden sein, als an die Person des Staatsbürgers; sonst wird es eine ungerechte Bevorzugung einzelner auf Kosten der Mehrheit. Es liegt kein berechtigter Grund vor, Staatsbürger, die unverschuldet in Not geraten sind, und für sich und ihre Familie öffentliche Unterstützung beziehen, vom Wahlrechte auszuschließen. Das Wahlrecht zu allen gesetzgebenden und Verwaltungskörperschaften muß (wie zum Reichstage) allgemein und gleich sein. Die Abstufung nach Vermögen und Steuerklassen ist unsozial. Die Abstufung muß geheim sein, solange die Möglichkeit eines Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht gegenüber abhängigen Bürgern besteht. Eine Berücksichtigung der Minderheiten (Verhältnismäßigkeit) ist zu empfehlen.

b) Um auch den Unbemittelten, auf Arbeitslosigkeit angewiesenen Bürgern die Beteiligung an den Geschäften der Selbstverwaltung in Reich, Staat und Gemeinde, sozialer Gesetzgebung usw. zu gestalten, müssen für den ehrenamtlichen Dienst, der in die Arbeitszeit fällt, Tagelöhner festgesetzt werden; so für Schöffen, Geschworenen, Beisitzer in Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Verwaltungsausschüsse, Versicherungsämtern usw. Wenn eine derartige Entschädigung nicht tunlich ist, muß die Ausübung des Amtes oder Bürgerrechtes möglichst auf einen arbeitsfreien Tag gelegt werden. Außerdem muß Fürsorge getroffen werden, daß durch den Arbeitsvertrag nicht die Ausübung des Amtes oder Amtes gehindert wird. Damit kommen wir im nächsten Aufsatze zu den unmittelbaren Aufgaben des Arbeitsrechtes im engeren Sinne, während die heute behandelten anderen Rechtsgebieten zugehören.

Von der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts.

Von Magistratsassessor Lange, Neudöln.

I.

Einen erfreulichen Anfang hat das Reichs-Versicherungsamt mit der Auslegung der Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung gemacht. Von jeher ist es als eine Härte empfunden worden, daß Versicherte, die regelmäßig ihre Beiträge entrichtet und die Wartezeit erfüllt hatten, ihre Anwartschaft verloren, wenn sie während des Verfahrens über einen erfolglos geltend gemachten Invalidenrentenanspruch in dem Glauben, es sei der Versicherungsfall eingetreten, keine Beiträge mehr entrichtet hatten und nach Beendigung des Rentenverfahrens der Zeitraum zur Nachentrichtung der Beiträge verstrichen war. Diesem Uebelstand ist durch die neue Vorschrift im § 144 Abs. 2 RVO. abgeholfen worden, wonach die Beitragsmarken noch um soviel länger nachgebracht werden können, als ein solcher Streit gedauert hat. Es ist anzuerkennen, daß das Reichs-Versicherungsamt dieser Vorschrift zum Nutzen der Versicherten gemäß Art. 79 und trotz Art. 6 des Einführungsgesetzes zur RVO. rückwirkende Kraft auch für den Fall beigelegt hat, daß bereits vor dem 1. Januar 1912 die Nachbringungsfrist nach altem Rechte abgelaufen war.

Von noch größerer Tragweite ist die Auslegung der Vorschriften des § 144 Abs. 2 und 3, die der Reichstag in das Gesetz eingefügt hat. Sie sind bestimmt, dem Uebelstand abzuhelfen, daß nach jahrelanger Beitragsleistung beim Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, es sei der Betreffende überhaupt nicht versichert gewesen. Die Zulässigkeit eines derartigen

Einwandes wurde bisher sogar dann angenommen, wenn die Versicherungsanstalt selbst es gewesen war, die den Versicherungsnehmer zur Beitragsleistung veranlaßt, unter Umständen sogar durch Strafen seinen Arbeitgeber dazu gezwungen hatte. Ob das Gesetz zu einer solchen Auslegung zwang oder ob nicht dieselben Grundsätze von Treu und Glauben wie auf dem Gebiete der Unfallversicherung auch hier anzuwenden gewesen wären, kann dahingestellt bleiben. Jetzt hat das Reichs-Versicherungsamt, dem Empfinden des Reichstages von der Unbilligkeit einer solchen Rechtslage Rechnung tragend, die von diesem geschaffene Vorschrift des § 144 Abs. 2 weitherzig ausgelegt. Es ist davon ausgegangen, daß der leitende Grundgedanke nach der Absicht des Reichstages in dem zweiten Satze des Abs. 2 des § 144 zu finden ist, welcher vor-schreibt: „Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.“ Das Reichs-Versicherungsamt hat offenbar von vornherein der Ausbildung einer den Versicherten ungünstigen Rechtsübung vorbeugen wollen und deshalb die erste Gelegenheit zu einer erschöpfenden wohlwollenden Auslegung jener Vorschrift ergriffen, wie sie in der Revisionsentscheidung 1599 (Amtl. Nachr. 1912 S. 676) niedergelegt ist. Danach ist die Versicherungsanstalt an ihr Anerkenntnis der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung für das Rentenverfahren gebunden ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst, ob der Versicherte oder ob der Arbeitgeber die Anregung zur Prüfung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses gegeben hat, und es ist auch unerheblich, ob die Versicherungsanstalt ihr Anerkenntnis unmittelbar dem Versicherten gegenüber oder etwa in der Form zum Ausdruck bringt, daß sie seinen für beitragspflichtig erachteten Arbeitgeber zur Beitragsleistung heranzieht. Weiterhin erstreckt sich das Anerkenntnis nicht bloß auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft, solange in den tatsächlichen Verhältnissen des Versicherten keine rechtlich erhebliche Änderung eintritt, und schließlich kann die Versicherungsanstalt ihr Anerkenntnis nicht etwa schon wegen Irrtums, insbesondere nicht wegen objektiv unrichtiger Angaben des Versicherten widerrufen, sondern nur dann, wenn der Versicherte das Anerkenntnis in betrügerischer Absicht oder durch Arglist herbeigeführt hat. Auch dieser Vorschrift und ihrer Auslegung hat das Reichs-Versicherungsamt rückwirkende Kraft beigelegt.

Dieselbe wohlwollende Interpretation hat die oberste Instanz einer anderen Vorschrift gegeben, die der Reichstag zum Schutze der Beitragsleistenden in die RVO. aufgenommen hat. Der § 144 Abs. 3 schreibt vor, daß nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung beigezeichneten Marken — abgesehen von dem Falle betrügerischer Absicht — nicht mehr angefochten werden kann. Bei einer strengen, sich lediglich an den Wortlaut haltenden Auslegung wäre es nicht unmöglich gewesen, diese vom Reichstag beschlossene Vorschrift so gut wie unwirksam zu machen, indem man denjenigen Beitragsmarken, die erst in jüngerer Zeit unter den gleichen, eine Versicherungspflicht oder eine Versicherungsberechtigung nicht begründenden Verhältnissen entrichtet sind und von der gesetzlichen Schutzvorrichtung an sich nicht erfaßt werden, die Wirksamkeit verjagt und sich dabei auf § 1243 Abs. 2, § 1244 und § 1446 Abs. 1 der RVO. berufen hätte, nach welchen eine Markenentrichtung nur dann rechtsgültig ist, wenn ein materielles Pflicht- oder Selbstversicherungsverhältnis besteht oder vorangegangen ist. Von dem letzteren Gesichtspunkt aus wird z. B. in einem Aufsatze der „Arbeiter-Versorgung“ 1912 S. 244 ff. angenommen, daß aus den mehr als 10 Jahre zurückliegenden Beiträgen zur Zeit der Erhebung des Rentenanspruchs infolge Unwirksamkeit der jüngeren Beiträge die Anwartschaft regelmäßig erloschen sein werde. Das RVA. hat jedoch eine so unbefriedigende Lösung nicht mitgemacht und in der Revisionsentscheidung 1600 (A. N. 1912 S. 680) den Willen des Gesetzgebers besser erkannt. Es hat den Grundlag aufgestellt, daß die mehr als 10 Jahre zurückliegenden Beiträge schlechthin als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge zu gelten haben und daß demnach die späterhin entrichteten Marken entweder als zur Weiterversicherung oder als zur Fortsetzung der Selbstversicherung verwendet anzusehen sind, selbst wenn sie, für sich betrachtet, als ungültig anzusehen wären, da sonst der Zweck des § 144 Abs. 3 a. a. O.

nicht erreicht werden könne. Auf die vor dem 1. Januar 1912 verwendeten Marken hat das RM. die in Rede stehenden Vorschriften hier ebenfalls angewendet.

Eine Besprechung der vorbezeichneten Entscheidungen in der „Arb.-Ber.“ 1912 S. 361 bemerkt dazu: „Die angeführten Erkenntnisse des RM. aber beweisen einmal wieder, wie unbegründet der mitunter — selbst im Reichstag — gegen die Behörde erhobener Vorwurf des mangelnden sozialen Verständnisses ist, wie dieses Amt im Gegenteil nach wie vor bestrebt ist, zum Nutzen derjenigen Kreise unserer Bevölkerung, welche der sozialen Fürsorge bedürfen, die für sie geschaffenen Gesetze in verständiger Weise zu handhaben, soweit ihm der Gesetzgeber seinen Willen irgendwie zu erkennen gibt und ihm die Handhabe dazu bietet.“

Ähnlich lautet eine Auslassung in den von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts herausgegebenen „Monatsblättern für Arbeitsversicherung“ 1912 S. 76, wo es heißt: „Auch diese Entscheidung (1599) zeigt, wie das RM. bei seiner Rechtsprechung dem Billigkeitsempfinden gerecht wird, soweit dies mit dem Gesetze zu vereinbaren ist, und wie das RM. zugleich in weitem Umfange dem Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt, auch wenn er in den Gesetzesvorschriften selbst einen nicht klaren oder nur unvollkommenen Ausdruck gefunden hat.“

VII. Deutscher Arbeitsnachweis-Kongress.

I.

Zu den Tagen vom 18.—21. September 1912 tagte im großen Saale des patriotischen Gesellschaftshauses in Hamburg, der obige Kongress. Es war ein historischer Boden, auf welchem sich die Beratung abwickelte, denn an der Stelle des patriotischen Gesellschaftshauses stand das alte Rathaus der Hansestadt Hamburg, welches durch den großen Brand im Jahre 1842 vernichtet wurde. Eine überaus starke Beteiligung war diesmal zu verzeichnen, die Anwesenheitsliste wies 405 Namen auf. In großer Zahl waren auch die Vertreter der freien Gewerkschaften auf diesem Kongress anwesend. Vom Verband der Deutschen Gewerksvereine war der Kollege W. Schumacher als Vertreter entsandt.

Herr Dr. Freund eröffnete den Kongress mit einer wirkungsvollen Ansprache, in welcher er auf die Bedeutung der öffentlichen Arbeitsnachweise hinwies und zugleich betonte, daß man auch gegen die Bestrebungen Front machen müsse, wo unter der Maske der Parteilichkeit einseitige Interessen durch den Arbeitsnachweis gefördert werden. Als erster Punkt wurde:

„Die bisherige Wirksamkeit des Stellenvermittlergesetzes und Reformvorschläge“

von Rechtsrat Dr. Fischer-Nürnberg, behandelt. Das Referat war sehr ausführlich, ebenso interessant gestaltete sich die Diskussion, in welcher eine Reihe Hamburger Stellenvermittler zu Worte kamen.

Auf der anderen Seite sprachen die Vertreter der Gewerkschaften. Interessant war an dieser Diskussion, daß die Stellenvermittler durchweg sich als sehr nützlich und sehr notwendig betrachteten, man hatte den Eindruck, als ob diesen Leuten unrecht geschieht, wenn immer nur verächtlich von ihnen

geredet wird. Dem gegenüber wurden aber Fälle bekannt gegeben, die bewiesen, daß die Zahl der räudigen Schafe unter ihnen nicht klein ist, denn die Vermittlergebühren zeigten große Beiträge, die den Arbeitslosen abgenommen werden, auch selbst dann, wenn es sich nur um Ausschließstellen handelt. Der öffentliche Arbeitsnachweis ist noch nicht so weit vorgeschritten um eine Radikalkur vorzunehmen, die darin bestünde, daß die gewerksmäßigen Stellenvermittlung überhaupt verboten würde. Letztere muß insoweit noch lange als ein notwendiges Uebel mitgeschleppt werden. Nach den Ausführungen auf dem Kongress sollen Stellenvermittler vorhanden sein, die eine doppelte Buchführung haben, wovon nur das eine Buch der Behörde gezeigt wird, während in dem andern die hohen Einnahmen verzeichnet werden. Die Kontrolle der gewerksmäßigen Stellenvermittlung muß noch bedeutend schärfer ausgebaut werden, denn es wurde allgemein darüber geklagt, daß die Behörden allzu große Nachsicht üben. Diesen Klagen gegenüber betonten die Stellenvermittler, daß sie zu hart bedrückt würden.

Die anwesenden Regierungsvertreter ersuchten, etwaige Klagen immer der Behörde zu melden, sie seien überzeugt, daß dann Abhilfe geschafft würde. Im allgemeinen blieb der Eindruck haften, daß das Stellenvermittlergesetz doch eine wesentliche Besserung gegenüber den früheren Zuständen herbeigeführt hat und es wurde verschiedentlich davor gewarnt, jetzt schon eine Änderung des Gesetzes zu fordern, da die Zeit des Bestehens eine zu kurze sei, um ein abschließendes Urteil über die Wirksamkeit desselben zu fällen. Einmütig war die Meinung vorhanden, daß eine einheitliche Vollzugsordnung notwendig sei, um der verschiedenartigen Auslegung in den einzelnen Landesstellen vorzubeugen.

„Arbeitsmarkt-Statistik“

war der zweite Punkt der Tagesordnung, welcher vom Beigeordneten Dr. Wolf, dem Direktor des statistischen Amtes in Düsseldorf, behandelt wurde. Trotz des trockenen Stoffes verstand es der Referent doch, seine Zuhörer zu fesseln; er bemängelte vor allem die Vernachlässigung der Statistik wie sie heute vielfach zu verzeichnen ist. Sowohl vom Referenten, wie von den Diskussionsrednern wurden die technischen Schwierigkeiten einer zuverlässigen Arbeitsmarkt-Statistik hervorgehoben. Bei der heutigen Form derselben wird das wertvollste Material von den Organisationen, wie auch von den Arbeitsnachweisen geliefert, aber in beiden Fällen ist die Statistik unvollkommen. Während bei den Arbeitsnachweisen vielfach Doppelzählungen vorkommen, werden von den Organisationen auch immer nur ein Teil der Arbeiterschaft erfaßt. Unter den Nichtorganisierten dürfte aber die Arbeitslosigkeit noch viel größer sein, wie bei den Organisierten. Auch die öffentlichen Zählungen durch die Gemeinden genügen nicht, weil sich herausgestellt hat, daß immer nur ein Teil der Arbeitslosen sich meldet; selbst die Zählungen von Haus zu Haus sind nicht zuverlässig, denn hierbei kommt es ganz auf diejenigen an, welche die Zählung vornehmen. Derjenige, der Eisler hat, wird gewissenhaft diese schwierige Arbeit erledigen, während ein anderer aus Bequemlichkeitsrücksichten einmal vier Treppen unterschlägt. In keinem Fall ist man in der Lage, das Resultat auf seine Richtigkeit zu prüfen. Bei einer Personen-

standsaufnahme wird das Ergebnis zwar ein besseres sein, jedoch dauert es zu lange ehe dieses zusammenge stellt ist. Der Referent macht den Vorschlag, der Verband deutscher Arbeitsnachweise solle unter seiner Führung Fachleute mit der Aufstellung von Zeitfragen beauftragen, die zu einem Merkblatt zusammenzufassen sind.

„Bau und Einrichtung von Arbeitsnachweis-Gebäuden“

Hierüber referierte Stadtbauinspektor Klewig-Cöln und Inspektor Steffen-Berlin. Durch die ungeheure Ausdehnung der Dekalite zum ersten Punkt der Tagesordnung war die Zeit für die letzten Vorträge sehr knapp geworden, auch ließ das Interesse bei den Zuhörern nach, nichtsdestoweniger hielten ein großer Teil bis zum Schluß aus. Derselben kamen auch auf ihre Rechnung, weil die Referenten ihre Vorträge durch Lichtbilder unterstützten. Bei der Entwicklung der Großstädte ist beim Bau von Arbeitsnachweisgebäuden darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Gebäude sich nicht nach kurzer Zeit als zu klein erweisen.

Rot oder kein Brot.

Die Auseinandersetzungen, die wir in der letzten Zeit mit der „Holzarbeiterzeitung“ hatten und ihr Grundsatz, alles abzuleugnen und anders darzustellen, zwingt uns, wieder einige recht unerfreuliche Vorkommnisse der Deffenlichkeit zu übergeben.

In Halle a. d. Saale wurde in der Waggonfabrik von Rathe einer unserer Kollegen durch das Vorgehen der Holzarbeiterverbändler um Brot und Arbeit gebracht. Der Fall spielte sich folgendermaßen ab. In dem schon genannten Betriebe der Firma Rathe sind ungefähr 100 Tischler und Stellmacher beschäftigt, die bis auf wenige Ausnahmen im Deutschen Holzarbeiterverband organisiert sind. Man hatte auch ein Kollege Sch. von uns in diesem Betrieb Arbeit angenommen. Er sollte jedoch seines Lebens nicht froh werden. Als er der Aufforderung in den Verband überzutreten nicht nachkam, wurden die bekannten Mittel des Terrors angewendet; das Werkzeug verfiel und weggenommen und anderes mehr, um ihn müde zu machen. Als alles nichts half, wurde eine Betriebsversammlung einberufen, zu welcher unser Kollege jedoch nicht zugelassen, bzw. von derselben ausgewiesen wurde. Am andern Morgen verlangten acht Stellmacher und sechs Tischler von dem Betriebsleiter die Entlassung unseres Kollegen, andernfalls sie die Arbeit niederlegen. Als Grund für ihre Forderung gaben die Genossen an, sie wollten mit Sch. nicht zusammenarbeiten, weil er nicht im Verband sei. Da die Firma sehr viele Aufträge hatte, kam sie bedauerlicherweise der Forderung der Verbändler nach und entließ unseren Kollegen.

Das ist die Solidarität, die fanatisierte Genossen üben. Sie gehen solchen Blutes dazu über, ihren Mitarbeiter um Brot und Verdienst zu bringen. Weil er nicht in den sog. Verband übertrat, mußte er arbeitslos gemacht und auf die Straße gesetzt werden. Solches Vorgehen ist so häßlich, so verurteilenswert, daß man die geeigneten Worte zur Charakterisierung für solches Vorgehen gar nicht findet. Welcher Därm wird in der sog. Presse

Die Bearbeitung des Kuchbaumholzes.

Das schöne Kuchbaumholz, dem zufolge einer Modelanne einige Jahre hindurch eine ganz ungerechtfertigte Geringschätzung entgegengebracht wurde, gelangt auch für wertvollere Holzarbeiten jetzt wieder mehr und mehr zur Verwendung. Bei der Bearbeitung des Kuchbaumholzes wird jedoch hutzutage vielfach mit nur halbem Wissen gearbeitet, zumal die Oberflächentechnik in während der Zeit, in welcher das Kuchbaumholz weniger zur Verarbeitung kam, sehr vernachlässigt worden. Da dem Holze nun neuerdings ein größerer Vorrang gegeben wird, dürfte es vielen unserer Leser willkommen sein, wenn wir in nachstehendem die Grundzüge einer sachgemäßen Behandlung des Kuchbaumholzes wieder ins Gedächtnis zurückrufen. Wenn die volle Schönheit des Holzes auf den großen Flächen der modernen Möbel zur Geltung kommen soll, so ist vor allem auf eine richtige Behandlung seiner Oberfläche Beachtung zu legen. Diese Oberflächenbearbeitung hat aber ganz verschiedene Wege einzuschlagen, die sich je nach der Art der zur Verfügung stehenden Holzarten richten.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen völlig ausgewachsenem und jungem Holze. Das junge Holz ist vor allem zu hell und vermag nie jene Kaiserwürstchen zu erzielen, die dem ausgewachsenen Holze zu eigen sind und dessen besonderen aristokratischen Vorrang ausmachen, auch ist es für die meisten Möbelarbeiten durchaus zu weich. In einem Holzverarbeitungslehre ist es einmal eine Abhandlung, nach welcher gerade das junge Holz das beste für Möbelwerke sein sollte; es würde nicht Dampfmaschine unterworfen, wodurch es in Hart und Lösung dem Holze der Stimme gleicht. Es ist ersichtlich, daß ein Kuchbaum eine derartige Materialwahl einem Werkmeister von Fachkenntnis aufzuzwingen mag. Zwar wird in jeder wirklich Sachkundige leicht von sich selbst richtige Urteile haben über die Fachkenntnis derer, die sich ungründliche Vorurteile der Unwissenheit überlassen, daß nicht Unwissenheit aber überhaupt Unwissenheit dabei eine, beweis doch schlagend wie

wenig manche Holzverarbeitungsbetriebe mit ihrem eignen Material Bescheid wissen. Man mag das junge Holz behandeln wie man will, es wird nie und nimmer jene Wirkungen erreichen, die in dem schönen dunklen Ton, der prächtigen Maserung und dem oft sogar überraschend wirkungsvoll Gefamnten des ausgewachsenen Holzes liegen. Wo unbedingt junges Holz verwendet werden soll, kann es höchstens durch Beizen auf einen Farbton gebracht werden, der dem des alten Holzes ähnlich ähneln; es ist aber absolut ausgeschlossen, das junge Holz durch irgendwelche Behandlung dem Holz aller Stämme völlig gleichzubringen.

Zu der Oberflächenbehandlung ist aber auch beim ausgewachsenen Kuchbaum grundsätzlich zu unterscheiden zwischen europäischem und amerikanischem Holze. Bekanntlich besitzt das Kuchbaumholz sehr lange Poren, und diese müssen geschlossen werden. Zu diesem Zweck wird amerikanisches Kuchbaum mit Hartwachs behandelt. Das Holz wird damit, unter kräftigem Reiben mit Korholz, gewischt; dabei ist darauf zu achten, daß hinterher alles überflüssige Wachs sorgfältig von der glatten Oberfläche entfernt wird, weil nur so die volle Wirkung eines ruhigen und haltbaren Mattglanzes zustande kommt. Zuweilen wird das Hartwachs rötlich eingefärbt; dieses Verfahren halte ich aber nicht nur für überflüssig, sondern sogar für verfehlt, denn das amerikanische Kuchbaum hat an und für sich schon solch tiefen Farbton, daß jede Anwendung farbiger Mittel überflüssig ist, ja eher sogar zur Verminderung des natürlich schönen Holzfarbcharakters führen kann. Die Wachsbehandlung wird für die Oberfläche des amerikanischen Kuchbaumholzes ja gerade deshalb angewendet, weil dadurch seine trügerische Lösung vor weiterer Steigerung ins Maßlose bewahrt, eher gewissermaßen gemildert und beschwichtigt werden soll.

Die Wachsbehandlung, die beim amerikanischen Kuchbaum in jeder Weise vorteilhaft ist, muß beim europäischen Kuchbaumholz, das bekanntlich eine weit weniger intensive Maserung und Lösung hat, unterbleiben. Bei diesem Holze kommt es darauf an durch geeignete Mittel die Holzstruktur nachhaltig zu betonen

und die Adern hervorzuheben. Eine Wachsbehandlung, auch die mit gefärbtem Wachs, würde gerade den entgegengesetzten Erfolg haben, denn die trotz ihrer Schönheit doch immerhin sehr zurückhaltend auftretende strukturelle Zeichnung wird durch das Wachs noch mehr gedämpft und niedergehalten. Um aber die charakteristische Holzmaserung stärker hervorzuheben, ist die Behandlung mit eingefärbtem Leinöl zu empfehlen. Den erforderlichen rötlichen Ton des Leinöls erhält man bekanntlich, indem man es in Alkanawurzel ansetzt. Das Öl wird aufgetragen und sofort mit weichem Wollappen trocken gerieben; zur Entfernung des überschüssigen Oeles tun Sägespäne gute Dienste. Etwa aufgeraute Stellen schleift man nach, am besten mit Korz und feingemahltem Bimsstein. Die Fläche wird dann mit Kopalpolitur und Mattierung gewischt; der damit erreichte Glanz wird für europäische Kuchbaumarten wohl nur selten als zu stark empfunden werden; wird ausnahmsweise ein stumpfer Glanz gewünscht, so reibt man mit terpentinverdünnter Brunolin ab, wobei dann allerdings sofort endgültig trocken zu reiben ist.

Aber auch zwischen italienischem und deutschem Kuchbaum ist in der Oberflächenbehandlung ein Unterschied zu machen. Das italienische Kuchbaumholz weist von Natur schon eine so wirksame kastanienbraune Färbung auf, daß an ihm die Behandlung mit eingefärbtem Leinöl ohne weiteres sofort erfolgen kann. Anders beim deutschen Kuchbaumholz, welches vor der Porenschließung erst gebeizt werden muß. Es gibt mancherlei Beizen für Kuchbaumholz, aber die zweckmäßigste wird aber immer noch viel gekritten. Eine Beize, die aus gleichen Teilen Nigrosin, Diamantfuchsin und Aloe in Alkohol hergestellt wird, ziehe ich allen andern vor; auf jeden Fall ist sie unschädlich und dabei doch äußerst wirkungsvoll und dauerhaft. Man ist imstande die verschiedensten Kuchbaumnuancen damit zu erzielen, je nachdem man von den einzelnen Bestandteilen mehr oder weniger zu der Lösung verwendet. Die Tiefe der Kuchbaumtönung läßt sich nach Wunsch und Ermessen bestimmen, indem man sich jedesmal durch kleine Probemischungen das zweckmäßigste Mischungsverhältnis vorher ermittelt. O. Ju.

gemacht, wenn ein Arbeitgeber irgendwo einen sog. organisierten Arbeiter wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Organisation entläßt. Wenn die Genossen aber selbst derartige Dinge machen, dann findet die Genossenpresse noch alle erdenklichen Entschuldigungsgründe, wie wir bei dem Fall in Hamburg, bei der Hamburg-Amerika-Linie, beachten konnten. Ist es schon verurteilenswert, wenn Arbeitgeber in der angebotenen Weise handeln, so muß man geradezu von Abscheu erfaßt werden, wenn man sieht, wie die deutsche Arbeiterbewegung durch diese Dinge durch die freien Gewerkschaften systematisch vergiftet wird.

Noch ist der Fall in Halle nicht vergessen und schon wird ein neuer Fall aus Königsberg i. Pr. gemeldet. In der Bau- und Möbelfabrik von O. Timler daselbst werden etwa 40-50 Arbeiter beschäftigt. Die Mitglieder des sog. Holzarbeiterverbandes überwiegten in diesem Betriebe und ihre Befehlsversuche an unseren Kollegen, die dort Arbeit nahmen, sind den von uns schon oft geschilderten ähnlich. Was diesen Fall aber besonders bemerkenswert macht, ist, daß, als die Genossen bei sechs jetzt dort beschäftigten Gewerkschaftskollegen kein Glück mit ihren Befehlsversuchen hatten, mit Mitteln, operierten, die aller Beschreibung spotten. So wurde unserem Kollegen G., der aus Stolp zugereist war, in die Stiefel uriniert. Leider konnten diese Schweinepelze bei der Tat nicht abgefaßt werden. Als auch diese auf den Bildungsgrad der Verbändler sehr bezeichnenden Mittel nichts halfen, gingen die Genossen mit dem Streik vor, um die Entlassung unserer Kollegen zu erzwingen. Als die Verbändler von dem Arbeitgeber, Herrn Timler, die Entlassung unserer sechs Kollegen verlangte, wies er diese kurz ab. Darauf stellten sie die Forderung, die drei jüngsten Gewerkschafter im Betriebe zu entlassen. Als Herr Timler, der gleichzeitig Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes in Königsberg ist, auch hierauf nicht reagierte, legten die Genossen beim Frühstück die Arbeit nieder und streikten. Man wurde Herr Timler ungemütlich und erklärte den Verbändlern, er werde ihr Vorgehen der Staatsanwaltschaft übergeben. Das zog, und mittags nahmen die streikenden Verbändler die Arbeit wieder auf, ohne ihren Zweck erreicht zu haben.

Was für eine „zielbewußte“ feine Gesellschaft diese Verbändler sind, geht daraus hervor, daß sie die am Vormittag durch den Streik verfallenen Stunden abends durch Überstunden wieder einholten. — Den tariflich festgesetzten Zuschlag für Überstunden sollen die Genossen bei dieser Gelegenheit nicht gefordert haben. — Also auch in diesem Falle war es auf die Brotlosmachung unserer Gewerkschaftskollegen abgesehen. Nur dem energischen Auftreten des Herrn Timler haben unsere Kollegen es zu verdanken, daß dieser Plan der Verbändler zu Wasser wurde. Solch gemeine Handlungsweise, wie die hier geschilderte, ist nur auf die verheerende Agitationsweise der Verbändler zurückzuführen.

Trotz der Kenntnis dieses Vorganges wagt es die „Holzarbeiterzeitg.“, in ihrer letzten Nummer noch zu schreiben:

„Wir können feststellen, daß unser Verband noch nie einen Streik geführt hat, um die Entlassung eines Angehörigen einer anderen Organisation durchzusetzen.“

Ist denn das etwas anderes, verehrte „Holzarbeiterzeitg.“. All die Sophistereien und Verdrehungskünste in der Antwort auf unseren Artikel wissen solche Dinge nicht hinweg. Aber auch die dummen und läppischen Bemerkungen gegen die „Eiche“ lassen uns kalt, zeigen sie doch nur, daß sich die „Holzarbeiterzeitg.“ mit ihrer Anrempelung in den gegen besseres Wissen solch dargelegten Tatsachen in die Nesseln gefaßt hat. Auch ihre Darstellung über die von den Verbändlern hergestellte Streikarbeit ist so, daß die von uns aufgestellte Behauptung, bei den Verbändlern gebe es allerlei Streikbruch, erlaubter und unerlaubter, bestätigt wird.

Aber eines ist bei allem das Erbärmlichste, daß die freien Gewerkschaften und der sozialdemokratische Holzarbeiterverband nicht an letzter Stelle durch die von uns gekennzeichneten Fälle dazu beitragen, Material zur Verfestigung des Koalitionsrechtes herbeizuschaffen. Wir haben eine ganze Fülle ähnlicher Fälle bisher unterdrückt, mußten jedoch leider beobachten, daß die Verbändler das nun so auffaßten, als ob ihre Handlungsweise korrekt wäre. In unserem eigenen Interesse und dem der Gerechtigkeit können wir nicht länger schweigen und sind genötigt, alle derartigen Befehlsversuche der Öffentlichkeit zu übergeben, sollte es die Leitung des Holzarbeiterverbandes nicht vorziehen, die nötigen Anweisungen an ihre Mitglieder und Funktionäre hinausgeben zu lassen; denn so kann es unmöglich weitergehen, daß unsere Kollegen gezwungen werden, entweder brotlos oder rot zu werden.

■ Hundschau. ■

Abzugsfähigkeit der Gewerkschaftsbeiträge bei der Einkommensschätzung. Beiträge zu Gewerkschaften und Angehörigenverbänden können bei der Einkommensschätzung zur Einkommensteuer bekanntlich meist nicht vom Einkommen abgesetzt werden, da ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht vorhanden ist. Sogar hat das Osthannoversche Obergericht eine Entscheidung in der Sache eines Armenverbandes gegen einen Unterhaltungspräsidenten gefällt, in der die Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen usw. als zulässig bezeichnet worden ist. Der Deutsche Werkzeughand-

händler hat sich deshalb nach einer Notiz in den Tageszeitungen an den Finanzminister mit dem Ersuchen gewandt, die Abzugsfähigkeit der Verbandsbeiträge bei der Einkommensschätzung zur Einkommensteuer anzuordnen. Vom Vorsitzenden der hiesigen Einkommensteuerentscheidungskommission ist darauf im Auftrag des Finanzministers entschieden worden, daß nach den gegenwärtigen Gesetzesvorschriften nur solche Beiträge abzugsfähig sind, durch deren Zahlung ein klagbarer Anspruch auf gewisse Entschädigungsbezüge begründet wird. In einem späteren Urteil ist dahin entschieden worden, daß die Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit nicht gerade ein von den ordentlichen Gerichten klagbares Recht ist, daß vielmehr ein Rechtsanspruch genügt, aber auch erforderlich ist.

Ganz klar ist uns die Sache noch nicht. Was soll denn unter einem Rechtsanspruch, der gerade nicht einklagbar ist, verstanden werden? Unsere Kollegen, die reklamieren müssen, tun gut, den Versuch zu machen, die Gewerkschaftsbeiträge angerechnet zu bekommen.

Die Arbeit der Oberverversicherungsämter. Für die neuen Oberverversicherungsämter ist jetzt eine ausführliche Verfügung ergangen, die deren Geschäftsgang vorläufig regelt. Endgültig soll dies zum 1. Januar 1913 geschehen. Von Interesse für die Versicherten sind insbesondere die Bestimmungen über die Einrichtung von Anmeldestuben. Sie wird für größere Verversicherungsämter empfohlen. Es soll vor allem für eine genügende Bekanntmachung dieser Einrichtung gesorgt werden. Die Dienststunden sind so zu legen, daß die Versicherten in ihrer freien Zeit Einlaß finden. Es soll dies mindestens an einigen Tagen in der Woche, auch in den Abendstunden, möglich sein. Zur Verminderung des Schreibwerks sind Formulare, Stempel und Schreibmaschine in weitestem Umfang zu verwenden. Die Urteile sind kurz und knapp zu fassen. Es bedarf bei endgültigen Urteilen keines Tatbestandes. Genaue Vorschriften sind auch für die Expedition und die Registratur getroffen. Die Wahlen von Beisitzern nach den Grundätzen der Verhältniswahl können noch nicht stattfinden. Es werden deshalb vorläufig die Beisitzer der Schiedsgerichte herangezogen. Es geschieht dies in der Regel nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen. Als Gerichtsarzte werden für dieses Jahr die Ärzte zugezogen, die bei den Schiedsgerichten gewählt sind. Die Spruchkammern sind unverzüglich vom Vorsitzenden des Oberverversicherungsamtes zu bilden. Es sollen in einer Sitzung möglichst Invaliden-, Hinterbliebenen- und Unfallfachen verhandelt werden, die aber zusammen nicht länger als vier Stunden beanspruchen.

Deutsche Musikinstrumente erfreuen sich im Ausland großer Beliebtheit. Auch im laufenden Jahre ist der Export von Tonwerkzeugen wieder gewachsen. In den sieben ersten Monaten des Vorjahres wurden 134 175 Doppelzentner deutsche Musikinstrumente an den Weltmarkt gebracht; die Ausfuhr der heimischen Instrumentenfabrikation stieg heuer auf 149 901 Doppelzentner. Dem Werte nach ergab sich eine Steigerung von 37,32 auf 41,69 Millionen Mark. Unter anderem wuchs die Ausfuhr von Klavieren von 90 468 Doppelzentner auf 102 896 Doppelzentner. Davon erhielt Großbritannien allein 20 883 Doppelzentner, der Australische Bund 21 575 Doppelzentner. Italien und Argentinien bestellten ebenfalls zahlreiche Klaviere bei deutschen Fabriken. Die Ausfuhr von Geigen erhöhte sich von 1153 Doppelzentner auf 1280 Doppelzentner, im Werte von 1,68 Millionen Mark auf 1,89 Millionen Mark. Celli, Kontrabässe und andere Streichinstrumente wurden in den Berichtsmontaten 262 Doppelzentner ans Ausland geliefert. Beachtenswert ist der deutsche Export von Harmonikas, die allerdings meist nicht in fertiggebauten Instrumenten, sondern in Teilen über die Grenze gehen. Die Ausfuhr von Teilen zu Mundharmonikas stieg im Vergleich zum vergangenen Jahr von 7759 Doppelzentner auf 12 784 Doppelzentner. Der diesjährige Export war mit 3,43 Millionen Mark bewertet. Insbesondere erhöhte sich der Bedarf der Vereinigten Staaten. Ziehharmonikas in Teilen lieferte die deutsche Industrie von Januar bis Juli des Vorjahres 8779 Doppelzentner im Werte von 2,49 Millionen Mark an den Weltmarkt. Im laufenden Jahre stieg die Ausfuhr auf 10 690 Doppelzentner, die mit 3,09 Millionen Mark bewertet waren. Schließlich ist auch die Ausfuhr von Saiten, zu Instrumentalzwecken abgefaßt, nicht unerheblich. In den ersten sieben Monaten dieses Jahres wurden nämlich 2413 Doppelzentner Saiten im Werte von 1,65 Millionen Mark ans Ausland, vornehmlich nach Amerika, geliefert.

Studentische Arbeiterunterrichtskurse. Seit einer Reihe von Jahren sind in den deutschen Universitätsstädten studentische Organisationen entstanden, die eine Ergänzung der bestehenden Arbeiterbildungsanstalten darstellen. Die Kurse, welche meist den Titel „Unterrichtskurse für Arbeiter“ oder ähnlich führen, bezwecken in völlig neutraler Weise Elementarunterricht an Arbeiter zu erteilen und dadurch zugleich ein gegenseitiges Kennen- und Verstehenlernen zwischen der Arbeiterschaft und den zukünftigen Vertretern der akademischen Berufe zu ermöglichen. Es kann mit Freude konstatiert werden, daß diese Kurse, welche sich im „Verband akademischer Arbeiterunterrichtskurse Deutschlands“ zusammengeschlossen haben, ihrem Programm treu geblieben

sind und sich jedes Uebergreifens auf Gebiete, wie Religion und Politik, enthalten haben, die den Reim zu Meinungsverschiedenheiten und Zerwürfissen in sich tragen. Infolge dieser klugen Beschränkung auf die Elementarfächer — vorwiegend Rechnen, Deutsch, Schreiben —, die über Weltanschauung und Partei erhaben sind, und durch die strenge Beobachtung der Neutralität auch außerhalb des Unterrichtsstoffs haben die Kurse sich das Vertrauen aller Arbeiterrichtungen erworben und in stetiger Arbeit eine ständig wachsende Mitgliederzahl aus der arbeitenden Bevölkerung geschaffen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die gern die Gelegenheit benutzen, alles Wissen aufzufrischen und sich zugleich neues als Fortschule aller höheren Geistesbildung zu erwerben. Freilich ist die Besucherzahl noch weit geringer, als man bei der eifrigen Propaganda der Vereine erwarten sollte. An der Zurückhaltung mögen vielfach alte Vorurteile schuld sein, Unkenntnis darüber, daß auch in der Studentenschaft sich, wenn auch vorerst vereinzelt, neue Kräfte und Ideen regen, die den lange verloren gegangenen Anschluß an die arbeitende Bevölkerung wieder suchen. In schlichter, sozialer Bildungsarbeit finden sich hier Studenten und Arbeiter zusammen, lernt der Student, das, was er so dringend braucht, um sich später eine eigene politische Meinung zu bilden: Kenntnis des arbeitenden Volkes aus eigener Anschauung. Sein Gewinn ist vielleicht noch größer als der des Arbeiters, der seine Bildung vermehrt. Aber auch vom Standpunkte der Arbeiterschaft, von ihrem Interesse an der Arbeiterbildung aus, kann die Benutzung dieser Unterrichtskurse den Arbeitern nur empfohlen werden.

Aus der Rechtsprechung

in gewerblichen Angelegenheiten und dem Arbeiter-Verversicherungswesen.

(Nachdruck verboten.)

Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages wegen einseitiger Ausbildung des Lehrlings. Von Seiten des Lehrlings kann nach § 127b der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis u. a. auch dann aufgelöst werden, wenn der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt. Eine Vernachlässigung der Ausbildung liegt auch dann vor, wenn der Lehrling lange Zeit immer nur mit einer bestimmten Arbeit beschäftigt worden ist, ohne eine Unterweisung in den übrigen Zweigen des betr. Gewerbes zu erhalten. Ein Schreinerlehrling war während seiner bisherigen zweijährigen Lehrzeit fast ausschließlich mit Anfertigung von Eisstäben beschäftigt worden. Das Gewerbegericht München gab der Klage auf Auflösung des Lehrvertrages statt. Es hielt es auf Grund eigener Sachkunde für ausgeschlossen, daß der Lehrling innerhalb eines Zeitraumes von 1 1/2 Jahren das nachholen könne, was während seiner bisherigen zweijährigen Lehrzeit in seiner Ausbildung verabsäumt worden sei, um am Schluß seiner Lehrzeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Möbelschreinerei zu besitzen. Bei dieser Sachlage bestünde für das Gericht kein Zweifel, daß die Ausbildung des Kl. dadurch vernachlässigt worden sei, daß dieser zwar mit Arbeiten des Gewerbes beschäftigt wurde, aber in einseitiger und ihn nicht fördernder Weise. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 127b Abs. 3 G.O., der die Auflösung des Lehrverhältnisses seitens des gewerblichen Lehrlings für zulässig erklärt, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, seien also gegeben. Wenn das preussische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1909 es schon nicht für erforderlich erachtete, daß die Ausbildung bereits gelitten habe, so könne man erst recht im vorliegenden Falle, wo dies schon etagereten sei, dem Lehrling und dessen Vater eine Fortführung des Lehrverhältnisses nicht mehr zumuten.

Patentschau.

(Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin-Nichtenberg, Schöffenstr. 10. — Auskünfte kostenlos.)

Erteiltes Patent:

Nr. 38e. 252304. Vorrichtung zum Zusammenpressen und Leimen von Holz. Fa. Herm. Ochsler, Eisenleben. Aug. 24. 8. 11.

Gebrauchsmuster:

Nr. 38e. 521861. Söbelartiges Raspelwerkzeug, das auf seiner Unterseite mit einer Anzahl parallel liegender Blättchen mit Wollszähnen versehen ist. Victor Bouffart, Brüssel. Aug. 6. 3. 12.

Angemeldete Patente:

Nr. 34i. A. 22169. Träger für Fachbretter, Konsole o. dgl. Alfred Avelis, Charlottenburg. Aug. 10. 5. 12.
Nr. 34i. S. 36253. Rühmentisch. Karl Sander, Neudöhrn. Aug. 2. 5. 12.
Nr. 34g. P. 28099. Gestellordnung für Volkserungen bei Möbeln u. dgl. Jakob Andreas Petersen, Kopenhagen. Aug. 27. 12. 11.

Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach Köln (Modellfabrik Dittert), Braunsberg (Styr.), Stolp (Firma Bloch) für Bau- und Möbeltischler sowie Maschinenarbeiter.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin. Zur Beachtung! Jeder Kollege hat sich sofort im Falle der Arbeitslosigkeit im paritätischen Arbeitsnachweis, Gormannstr. 13, zu melden. Ebenso hat dieses am gleichen Tage in unserem Bureau, Greifswalder Straße 222, zwecks Ausstellen der Arbeitslosenanträge zu erfolgen. Unser Bureau ist geöffnet von vormittags 11 1/2 Uhr bis mittags 1 1/2 Uhr, nachmittags von 4 bis 7 Uhr. Die Auszahlung der Kranken- wie auch der anderen Unterstützungen erfolgt Sonnabends von 8 Uhr früh bis 1 1/2 Uhr mittags.

Wosen. Den Kollegen unseres Ortsvereins der Holzarbeiter an dieser Stelle hiermit die Mitteilung, daß unser Bezirksleiter Kollege Wolff zugefagt hat, an unserer nächsten Ortsvereinsversammlung am Sonntag, den 13. Oktober, im „Hotel de Sage“, Breslauer Straße 15, teilzunehmen. Er wird über das Thema sprechen: „Die Leistungen des Gewerkschafts der Holzarbeiter im Gegensatz zu den Leistungen anderer Holzarbeiterorganisationen und über irrtümliche Auffassung statutarischer Bestimmungen.“ Zu dieser Versammlung werden auch die Verbandskollegen und Söhner der Gewerkschaften eingeladen. Unsere Kollegen werden dringend gebeten, Mann für Mann zu erscheinen, da eine gründliche Aussprache dringend erforderlich ist. Der Ausschuss.

Literarisches.

Praktisches Lehrbuch über Holzverband, Anschlagen, Kröpfungen, Werkzeugkunde usw. Für Tischler bearbeitet und herausgegeben von C. Krause, Fachlehrer an der Berliner Tischlerschule. — Verlag A. J. Günther & Sohn, A.-G., Berlin. Preis 2 M.

Das vorliegende Buch gliedert sich in fünf Kapitel und einen Anhang. Das erste Kapitel behandelt die in der Tischlerei oft vorkommende Anwendung von Konstruktionen aus der ebenen Geometrie nebst Ellipsenzirkel. Das zweite Kapitel die Verbindung der Hölzer, wobei der Verfasser nicht unterlassen hat, gerade hierbei die

verschiedenen wichtigen Eigenschaften der Nuthölzer zu streifen. Das dritte Kapitel lehrt das Anschlagen von Türen, Fenstern, Klappen usw. Das vierte Kapitel das Kröpfen gerader, krummer und runder Gesimse, sowie die Konstruktion schräger Kästen. Hier will der Verfasser den Beweis erbringen, daß durch richtige Anwendung der Theorie in vielen Fällen Zeit und Arbeit gespart werden kann. Das fünfte Kapitel befaßt sich mit den gebräuchlichsten Werkzeugen des Tischlers, als Säge, Hobel, Ziehlinge und Bohrer. Im Anhang endlich folgen Belehrungen über die in der Praxis vorkommenden Arbeiten, die den Tischler nicht selten in Verlegenheit bringen, z. B. das Ausstragen von Stuhlmodellen, das Anbringen der Stopfer von Kullisten, das Konstruieren des Profils an Fräsköpfen und Rehlmessern usw. — Wenn der Verfasser in seinem Vorwort sagt, daß dieses Werk die Frucht seiner langjährigen Praxis sei, so darf man ihm dies ohne weiteres glauben. Man mag das Buch anschlagen wo man will, aus jeder Zeile geht hervor, daß der Verfasser hier „aus der Praxis für die Praxis“ ein äußerst populäres und lehrreiches Werk geschaffen hat, wie das Tischlergewerbe kein zweites seiner Art hat. Aber nicht nur für den Praktiker — sei er Meister, Geselle oder Lehrling — ist das Buch von großem Wert, sondern auch für den Unterricht an Fach- und Fortbildungsschulen. Namentlich in der Hand der Fortbildungsschullehrer, die keine Fachleute sind, dürfte es viel Nutzen und Segen stiften. Die Anschaffung des Buches sei daher allen Interessenten wärmstens empfohlen.

Zur Aushilfe

haben nachstehende Ortsvereine bzw. Verwaltungsstellen in der Zeit vom 1. September bis einschl. 31. September 1912 folgende Zuschüsse erhalten:

- a) **Gewerkvereinskasse:** Burg 50, — Cüstrin 50, — Frankfurt (Oder) 60, — Leipzig 50, — Rudolfsstadt 100 M.
- b) **Krankenkasse:** Ansbach 10, — Baugen 40, — Berlin 150, — Breslau 75, — Burg 55, — Cüstrin 75, — Döbeln 60, — Fürth 145, — Gleiwitz 20, — Laupheim 50, — Leipzig 75,

— Liebenwerda 50, — Riedel 70, — Mannheim 150, — Neustadt 30, — Nürnberg I 30, Rudolfsstadt 35, — Schwöln 30, — Schweidnitz 30, — Worms 50, — Zeit II 80 M.

c) **Begräbniskasse:** Breslau 90, — Cüstrin 90 M.

Die Ortsvereinskassierer werden hiermit auf das Bestimmteste ersucht, dem § 37 Abs. 3 des Gewerkschaftsstatuts die nötige Beachtung zu schenken.

Berlin, den 30. September 1912.

W. Zietke, Hauptkassierer.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 40. Wochenbeitrag für das Jahr 1912 fällig

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 5. Oktober 1912: Bezirk Ost und Möbel Tischler. Abds. 8 1/2 Uhr, Poppenstr. 65, Bezirksversammlung. Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wollschläger, Adalbertstr. 21, Bezirksversammlung. Vortrag des Kollegen Fockmann über „Die Gewerkschaftsbewegung in den letzten 25 Jahren.“ Bezirk Steglitz. Abds. 8 1/2 Uhr, im Bienenstöckchen, Schloßstr. 66, Zehlendorf. Modell- und Fabrik Tischler. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Straße 50, Zehlendorf. Vertrauensmännerstimmung mit Agitationskommission und Abschiedsfest für die zur Fahne einberufenen Kollegen.

Sonnabend, den 12. Oktober 1912: Bezirk Ost und Möbel Tischler. Abds. 8 1/2 Uhr, bei Reich, Petersburger Straße 55, Zehlendorf. Bezirk Nord und Bau Tischler. Abds. 8-10 Uhr, b. Mattausch, Brunnenstr. 143, Zehlendorf. Bezirk Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, bei Marischall, Goethestr. 59, Zehlendorf. Bezirk Moabit. Abds. 8 1/2 Uhr, Turmstr. 18, Bezirksversammlung.

Dienstag, den 15. Oktober 1912: Bau Tischler. Abds. 8 1/2 Uhr, im Verbandshaus, Greifswalder Str. 221/23, Vertrauensmännerversammlung. Rege Beteiligung an allen Versammlungen erwartet. Die Verwaltung.

Dieser Nummer der „Eiche“ liegt die „Amtliche Beilage“ bei, welche dem Anschluß sofort einzuhändigen ist.

Anzeigen.

Für den Inserenten: in die nächsten den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Eine wertvolle Gabe bietet jedem Leser unseres Blattes das hervorragende und weitbekannte Versandgeschäft Jonaß & Co., Berlin N. S. 511, durch ihren 600 Seiten starken Prachtatlas mit 4000 Abbildungen von Taschenuhren, Wanduhren, Schmuckstücken aller Art, photographischen Apparaten, Geschenkartikeln für den praktischen Gebrauch und Luxus, Sprechmaschinen, Musikinstrumenten und Spielwaren. Die Firma liefert alles dieses auf Teilzahlung gegen bequeme monatliche Raten. Der Besteller bekommt die gewünschte Ware und die Bezahlung geschieht in kleinen monatlichen Raten. Welch enormen Umsatz die Firma betreibt, beweist am besten der Umstand, daß der jährliche Verkauf weit über 25000 Uhren beträgt, und daß der treue Kundenstamm sich auf über 25000 Orte Deutschlands erstreckt. Vor allen Dingen aber wie zufrieden diese uns als streng reell bekannte Firma alle ihre Kunden stellt, geht daraus hervor, daß in einem einzigen Monat 13927 alte Kunden, also solche Kunden, die schon vorher bei der Firma gekauft hatten, nachbestellt haben. Mein Interessent veräume, den Prachtatlas dieser Firma jetzt zu verlangen. Die Zustellung desselben erfolgt umsonst und portofrei und ohne Kaufzwang. Die genaue Adresse lautet: Jonaß & Co., Berlin N. S. 511, Belle-Alliancestr. 3. Wir empfehlen daher allen unseren Lesern, ungehäumt eine Postkarte zu schreiben und sich diesen Prachtatlas kommen zu lassen.

Ortsverein Neukölln.

Sonnabend, den 12. Oktober 1912, 6. Kramer, Hermannstr. 199, **Versammlung.** Vollzähliges Erscheinen erwartet. Der Ausschuss.

Möbel

SPEZIALITÄT:

- Komplette Wohnungs-Einrichtungen sowie
- Küchen in billiger, guter Ausführung.

M. Nicklai

Berlin, Thaeerstr. 47
1 Treppe (kein Laden)
nahe Ballenplatz.
Jahrzehntlanges Mitglied des Gewerks d. Holzarbeiter (H.-D.)

Das Bureau des Danziger Bezirks

befindet sich vom 1. Oktober 1912 ab Danzig, Wallgasse Nr. 21, III. Arbeitslose Mitglieder und offene Stellen sind sofort nach dort zu melden.

W. Wroczkowski, Bezirksleiter.

Der Arbeitsnachweis des Ortsv. der Holzarbeiter zu Spandau

befindet sich Moltkestraße 6, „Rehmar. zum Türhischen Zelt“, Fernsprecher Nr. 659.

Süddeutsche Schreiner-Fachschule Nürnberg

Erstklassige technische und kunstgewerbliche Lehranstalt mit Handelskursen. — Größte und anerkannt beste Privatschule der Branche. Im 8. Schuljahr erhielten 69 Schüler Stellung. Programm u. Prospekt umsonst.

Zur dringenden Beachtung für die Mitglieder in Groß-Berlin

Im Monat Oktober beginnen wieder die wissenschaftlichen Kurse und Vorlesungen in der

Freien Hochschule Berlin und der Humboldt-Akademie.

Programme der Vorlesungen sind kostenlos vom Verbandsbureau, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 221/23, zu beziehen. Dasselbst werden auch die Hörekkarten zu ermäßigten Preisen für die Mitglieder unserer Organisation ausgestellt.

Wir bitten, davon Gebrauch zu machen, denn **„Wissen ist Macht!“**

F. Neustadt, Verbandssekretär.

Überall kann mans hören

daß Walde „Der praktische Tischler“ das beste Lehr-, Lern- und Vorlagebuch für jeden Tischler ist. Das über 800 Seiten starke Werk mit 1065 Zeichnungen, 54 ein- und 8 mehrfarbigen Tafeln und 2 zerlegbaren Modellen kostet nur M. 22.— Die Zahlung kann in monatlichen Raten à M. 3.— erfolgen. Wer vorwärts kommen will, muß dieses von Kollegen allseitig empfohlene Werk besitzen; es erleichtert jedem das Fortkommen und hilft verdienen. Beachten Sie die günstigen Zahlungsbedingungen und bestellen Sie es noch heute von E. v. Friedr. Reischer, Buchhandlung, Leipzig, Salomonstr. 10.

Der Arbeitsnachweis des Breslauer Bezirks

befindet sich Breslau, Remarkt 31. — Die Vorhände der Ortsvereine werden ersucht, offene Stellen oder arbeitslose Kollegen sofort nach hier zu melden. Die Bezirksleitung.

Selbsttätigen. Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband 1 M. im Gewerkschaftsbureau, Jandrieststr. 13.

Unserem verehrten Kollegen **Wilhelm Lebnann,** Wöhlerstr. 16, und seiner Gattin anlässlich ihrer **Silbernen Hochzeit** die besten Glückwünsche. Gracch der Möbel- und Fabrik-Tischler, Ortsverein Berlin.

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig

Soeben erscheint in sechster Auflage

MEYERS

HANDLEXIKON

des allgemeinen Wissens

2 Bände in Halbbinder geb. zu je 11 Mark

100000 Artikel 1600 Textseiten

1222 Abbildungen 712 Tafeln u. Karten

Ausführliche illustrierte Prospekte sind kostenfrei durch jede solche Buchhandlung zu beziehen



100 Stück gute 6 Pfg.-Zigarren für Mk. 3.—

100 Stück gute 4 Pfg.-Zigarren für Mk. 2.—
100 Stück gute 3 Pfg.-Zigarren für Mk. 1.—
100 Stück gute 2 Pfg.-Zigarren für Mk. 1.—
100 Stück gute 1 Pfg.-Zigarren für Mk. 1.—

Bestellung bei: 25 Pöcher, Leipziger Straße 14, — Versandbet. 1898.